

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



20. Jahrgang

Bernburg (Saale), 11. Mai 2009

Nummer 21

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

Sitzung des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) am 18.05.2009 **262**

Verwaltungsgemeinschaft Stadt Hecklingen

Gefahrenabwehrverordnung zur Abwehr von Gefahren bedingt durch Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen, durch Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen, Verunreinigungen, Anpflanzungen, Tierhaltung, durch offene Feuer im Freien, durch mangelhafte Hausnummerierung sowie durch Betreten von Eisflächen der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Hecklingen **263**

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 10 Hauptamt/ Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

Bezugspreis: Kosten eines Exemplars für den Verkauf/ Abo: 2,70 EUR

Ferner besteht die Möglichkeit der kostenlosen Einsichtnahme.

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

Sitzung des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) am 18.05.2009

Sitzungstag: 18.05.2009

Sitzungsbeginn: 16:15 Uhr

Sitzungsort: Rathaus 1,
Großer Sitzungssaal,
Schloßgartenstraße 16,
06406 Bernburg (Saale)

ÖFFENTLICHER TEIL:

Zur Geschäftsordnung:

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. §§ 51, 53 GO LSA,
- b) Protokollgenehmigung der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 02.04.2009,
- c) Bekanntgabe über die im nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung am 02.04.2009 gefassten Beschlüsse,
- d) Bekanntgabe der von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse,
- e) Bericht der Verwaltung über die Umsetzung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale),
- f) Feststellung der öffentlichen Tagesordnung gem. § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung.

ÖFFENTLICHER TEIL:

Zur Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Übergabe Sanierungspreise 2009 der Stadt Bernburg (Saale)

3. Eingliederung der Gemeinde Preußlitz in die Stadt Bernburg (Saale), hier: Gebietsänderungsvertrag
Beschlussvorlage Nr. 881/09
4. Konjunkturpaket II
Beschlussvorlage Nr. 899/09
5. Erste Satzung zur Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Bernburg (Saale) vom 23.05.2002
Beschlussvorlage Nr. 863/09
6. Vorzeitige Beendigung der bestehenden Konzessionsverträge Strom (einschließlich Straßenbeleuchtungsanlage), Gas und Fernwärme zwischen der Stadt Bernburg (Saale) und der Stadtwerke Bernburg GmbH und Einleitung des Verfahrens zum Neuabschluss von Konzessionsverträgen
Beschlussvorlage Nr. 864/09
7. Jahresabschluss 2008 der Stadtwerke Bernburg GmbH (Vorabinformation), Einstellung Jahresüberschuss 2008 in die Gewinnrücklage
Beschlussvorlage Nr. 901/09
8. Weisung für den Vertreter der Stadt in der Verbandsversammlung des WZV „Saale-Fuhne-Ziethen“ zum Beschluss über die Änderungssatzung zur Satzung Nr. 1/04 Verbandssatzung
Beschlussvorlage Nr. 889/09
9. Änderung der Spielplatzsatzung der Stadt Bernburg (Saale)
Beschlussvorlage Nr. 878/09
10. Überplanmäßige Ausgabe im Förderprogramm „Soziale Stadt“
Beschlussvorlage Nr. 894/09
11. Aktualisierung der Prioritätengruppen für den Einsatz der Städtebaufördermittel
Beschlussvorlage Nr. 895/09
12. B.-Plan Nr. 64, Kennwort: „Kaufhausquartier“, hier: Beschluss über die Abwägung der Anregungen zum Vorentwurf vom 19.09.08
Beschlussvorlage Nr. 865/09

13. B.-Plan Nr. 64, Kennwort: „Kaufhausquartier“, hier: Billigung des Entwurfs
Beschlussvorlage Nr. 866/09
14. B.-Plan Nr. 68, Kennwort: „Gewerbegebiet südlich der Köthenschen Straße und westlich der Fuhne“ (ehem. Schlachthof), hier: Beschluss über die Abwägung der Anregungen zum Vorentwurf vom 13.01.2009
Beschlussvorlage Nr. 882/09
15. B.-Plan Nr. 68, Kennwort: „Gewerbegebiet südlich der Köthenschen Straße und westlich der Fuhne“ (ehem. Schlachthof), hier: Billigung des Entwurfs
Beschlussvorlage Nr. 883/09
16. Erneuerung der Kalistraße von B 71 bis K 2107 Kustrenaer Straße (Kreisel PEP) in Bernburg (Saale), hier: Aktualisierung des Technisches Ausbauprogramms und überplanmäßige Ausgabe
Beschlussvorlage Nr. 893/09
17. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

Zur Geschäftsordnung:

- a) Genehmigung des Protokolls über die nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates vom 12.02.2009,
- b) Feststellung der nichtöffentlichen Tagesordnung gem. § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung.

Zur Tagesordnung:

18. Vergabeangelegenheit
Beschlussvorlage Nr. 886/09
19. Verwendung von Zuschüssen, hier: Prüfbericht des RPA
Informationsvorlage Nr. 258/09
20. Verzicht auf die Festsetzung eines Straßenausbaubeitrages
Beschlussvorlage Nr. 879/09
21. Verlängerung eines Mietvertrages
Beschlussvorlage Nr. 877/09

22. Vertragsangelegenheiten
Beschlussvorlage Nr. 898/09
23. Zustimmung zur Mitwirkung bei einer Grundschuldbestellung
Beschlussvorlage Nr. 902/09
24. Vergabeangelegenheit
Beschlussvorlage Nr. 903/09
25. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

Personalangelegenheiten

26. Personalangelegenheit
Beschlussvorlage Nr. 887/09
27. Personalangelegenheit
Beschlussvorlage Nr. 888/09

gez. Kirsten Wieduwilt gez. Henry Schütze
Vorsitzende des Oberbürgermeister
Stadtrates

Verwaltungsgemeinschaft Stadt Hecklingen

Gefahrenabwehrverordnung zur Abwehr von Gefahren bedingt durch Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen, durch Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen, Verunreinigungen, Anpflanzungen, Tierhaltung, durch offene Feuer im Freien, durch mangelhafte Hausnummerierung sowie durch Betreten von Eisflächen der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Hecklingen

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs.1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 214) hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Hecklingen in seiner Sitzung am 20.04.2009 für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Hecklingen folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen.

§ 1 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind

a) Straßen:

alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;

b) Fahrbahnen:

diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;

c) Gehwege:

diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen langführenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswegen und -durchgänge;

d) Radwege:

diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

e) Gemeinsame Rad- und Gehwege

diejenigen Teile der Straße oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

f) Reitwege:

diejenigen Teile der Straße oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Reiten oder dem Führen von Pferden dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

g) Fahrzeuge:

Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen; dagegen nicht Kinderwagen, Rodelschlitzen, Krankenfahrstühle und Selbstfahrzeuge ohne Motor.

h) Anlagen:

alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grünflächen, Sport- und Spielplätze.

§ 2 Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen

(1) Jeder hat sich auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass die Allgemeinheit dadurch nicht gefährdet wird. Insbesondere ist es nicht gestattet:

a) Schilder, die der öffentlichen Sicherheit oder dem Fremdenverkehr dienen, sowie Einrichtungen, die für öffentliche Zwecke benötigt werden, zu entfernen, zu verdecken oder zu verunreinigen, in ihrer Funktion zu beeinträchtigen oder missbräuchlich zu benutzen,

b) Baustoffe, andere Materialien und sonstige Gegenstände unerlaubt in öffentlichen Anlagen zu lagern und abzustellen,

c) Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen oder Anlagen zu reparieren oder umzubauen, außer wenn es sich um nicht umweltgefährdende Notreparaturen handelt,

d) auf öffentlichen Straßen oder Anlagen in transportablen Unterkünften, wie z. B. Wohnwagen, Wohnmobilen, Omnibussen, Zelten oder Schlafsäcken zu nächtigen

oder zu wohnen, außer auf dazu ausgewiesenen Plätzen,

e) öffentliche Brunnen oder Löschteiche zu verschmutzen oder darin zu baden,

f) Sitzflächen der Parkbänke mit den Füßen zu betreten,

g) aggressiv zu betteln

2) Zum Schutz der Kinder ist es auf den Kinderspielflächen insbesondere nicht gestattet:

a) über den Einbruch der Dunkelheit hinaus Spielanlagen auf öffentlich zugänglichen Kinderspielflächen zu benutzen,

b) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,

c) Gegenstände aller Art zu zerschlagen oder zurückzulassen,

d) Hunde oder andere Tiere mitzubringen,

e) alkoholische Getränke mitzubringen oder solche dort zu verzehren.

§ 3

Alkoholgenuss in der Öffentlichkeit

(1) Unbeschadet des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist es auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in Bedürfnisanstalten (einschließlich deren Zugang) und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen untersagt, sich derart zum Konsum von Alkohol niederzulassen oder aufzuhalten, dass dort in Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen, Notdurftverrichtungen oder Erbrechen gefährdet werden können.

§ 4

Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

(1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an öffentlichen Straßen liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Perso-

nen oder Sachen begründen, unverzüglich zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.

(2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt und Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über den Erdboden angebracht werden.

(3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an öffentlichen Straßen oder Anlagen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben können.

(4) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamenschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke und sonstige ober- oder unterirdische Anlagenteile und Gebäude-, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern oder sonst zweckfremd zu nutzen.

(5) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum von Straßen oder Anlagen hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

(6) Blumen auf Balkone oder im offenen Fenster dürfen nicht so begossen werden, dass Wasser auf die Straße hinunterläuft oder -tropft.

§ 5

Verunreinigungen

(1) Es ist verboten, Straßen, Grün- und Spielanlagen sowie die auf, an und in diesen befindlichen Einrichtungen (insbeson-

dere Gebäude und sonstige bauliche Anlagen) unbefugt

1. zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmieren,
2. mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen zu bekleben und sonst zu versehen

oder die Vornahme solcher Handlungen durch andere Personen zu veranlassen.

(2) Es ist nicht gestattet auf öffentlichen Straßen oder Anlagen an Fahrzeugen Öle, Hydraulik-, Brems- oder Kühlflüssigkeiten zu wechseln bzw. abzulassen.

(3) vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften Fahrzeuge unter Verwendung von chemischen Reinigungsmitteln oder Waschzusätzen auf öffentlichen Straßen zu reinigen oder abzuspritzen,

(4) Entstandene Verunreinigungen sind durch die hierfür Verantwortlichen unverzüglich zu beseitigen.

§ 6 Anpflanzungen

(1) Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Gehwegen, Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

(2) Einfriedungen, insbesondere Bäume, Sträucher, Hecken, Zäune und Gartenanlagen an Straßeneinmündungen dürfen höchstens 0,90 m hoch gehalten werden, gemessen von der Straßenkante an. Das Sichtfeld muss nach beiden Seiten 15 m weit reichen.

(3) Anpflanzungen jeglicher Art in öffentlichen Anlagen sind nicht gestattet.

§ 7 Tierhaltung

(1) Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird.

(2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und auf allen öffentlich zugänglichen Orten unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.

(3) Hunde müssen auf der Straße und an allen öffentlich zugänglichen Orten innerhalb der geschlossenen bebauten Ortslage zum Schutz von Mensch und Tier stets an der Leine geführt werden.

(4) Tierhalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Tieren Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Sofern dennoch eine Verunreinigung erfolgt ist, ist der Tierhalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigung geht der des Anliegers vor.

(5) Das Füttern und Auslegen von Futter oder Lebensmittel für herrenlose Tiere auf Flächen nach § 1 ist verboten.

§ 8 Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern einschließlich Flämmen ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Verwaltungsgemeinschaft Stadt Hecklingen. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten. Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind (z.B. nach Abfallbeseitigungsrecht), bleiben unberührt.

(2) Jedes zugelassene offene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist abzulöschen.

§ 9 Hausnummern

(1) Die Hausnummer ist vom Eigentümer des Grundstückes zu beantragen. Die Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Ummummerierung.

(2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar sein.

(3) Bei mehreren Eingängen ist jeder Hauseingang mit der Nummer zu versehen,

(4) Liegt das Gebäude mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, ist die Hausnummer an der Straße, und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt anzubringen

(5) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.

(6) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgelegt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an den Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen.

§ 10 Eisflächen

Das Betreten von Eisflächen öffentlicher Gewässer im Gebiet der Verwaltungs-

gemeinschaft „Stadt Hecklingen“ ist verboten.

§ 11 Ausnahmen

Die Verwaltungsgemeinschaft „Stadt Hecklingen“ kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. - § 2 Abs. 1 durch sein Verhalten auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen die Allgemeinheit gefährdet,

2. - § 2 Abs. 1 Buchst. a) Schilder, die der öffentlichen Sicherheit oder dem Fremdenverkehr dienen, sowie Einrichtungen, die für öffentliche Zwecke benötigt werden, entfernt, verdeckt, in ihrer Funktion beeinträchtigt, verunreinigt oder missbräuchlich benutzt,

3. - § 2 Abs. 1 Buchst. b) Baustoffe, andere Materialien oder Gegenstände unerlaubt in öffentlichen Anlagen lagert oder abstellt,

4. - § 2 Abs. 1 Buchst. c) Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen oder Anlagen repariert oder umbaut, außer wenn es sich um nicht umweltgefährdende Notreparaturen handelt,

5. - § 2 Abs. 1 Buchst. d) auf öffentlichen Straßen oder Anlagen in transportablen Unterkünften wie z. B. Wohnwagen, -mobilen, Omnibussen, Zelten oder Schlafsäcken nächtigt oder wohnt, außer auf den dazu ausgewiesenen Plätzen,

6. - § 2 Abs. 1 Buchst. e) öffentliche Brunnen oder Löschteiche verschmutzt oder darin badet,

7. - § 2 Abs. 1 Buchst. f) Sitzflächen der Parkbänke mit den Füßen betritt,

8. - § 2 Abs. 1 Buchst. g aggressiv bettelt,

9. - § 2 Abs. 2 Buchst. a) über den Einbruch der Dunkelheit hinaus Spielanlagen auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen benutzt,

10. - § 2 Abs. 2 Buchst. b) auf einen öffentlich zugänglichen Kinderspielplatz gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitbringt,

11. - § 2 Abs. 2 Buchst. c) auf einen öffentlich zugänglichen Kinderspielplatz Gegenstände aller Art zerschlägt oder zurücklässt,

12. - § 2 Abs. 2 Buchst. d) auf einen öffentlich zugänglichen Kinderspielplatz Hunde oder andere Tiere mitbringt,

13. - § 2 Abs. 2 Buchst. e) auf einen öffentlich zugänglichen Kinderspielplatz alkoholische Getränke mitbringt oder dort verzehrt,

14. - § 3 Abs. 1 unbeschadet des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sich auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in Bedürfnisanstalten (einschließlich deren Zugang) und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sich derart zum Konsum von Alkohol niederlässt oder aufhält, dass dort in Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen, Notdurftverrichtungen oder Erbrechen gefährdet werden.

15. - § 4 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,

16. - § 4 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände oder Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, entlang

von Grundstücken unterhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden anbringt,

17. - § 4 Abs. 3 frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen, die sich auf oder an Straßen und Anlagen befinden, nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht, solange diese abfärben können,

18. - § 4 Abs. 4 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamenschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücke befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige ober- oder unterirdische Anlagen- teile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert oder zweckfremd nutzt,

19. - § 4 Abs. 5 Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum von Straßen oder Anlagen hineinragen, länger öffnet, als es deren Benutzung erfordert, bei Benutzung nicht absperrt oder bewacht, oder bei Dunkelheit nicht so beleuchtet, dass sie von Verkehrsteilnehmern rechtzeitig erkannt werden,

20. - § 4 Abs. 6 Blumen auf Balkonen so begießt, dass das Wasser auf die Straße hinunterläuft oder -tropft,

21. - § 5 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 Straßen, Grün- und Spielanlagen sowie die auf, an und in diesen befindlichen Einrichtungen (insbesondere Gebäude und sonstige bauliche Anlagen) unbefugt bemalt, besprüht, beschriftet, beschmiert, mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen beklebt oder sonst versieht oder als Verantwortlicher die Vornahme solcher Handlungen durch andere Personen veranlasst,

22. - § 5 Abs. 2 auf öffentlichen Straßen oder Anlagen an Fahrzeugen, Öle, Hydraulik-, Brems- oder Kühlflüssigkeiten wechselt bzw. ablässt,

23. - § 5 Abs. 3 Fahrzeuge unter Verwendung von chemischen Reinigungsmitteln oder Waschzusätzen auf öffentlichen

Straßen oder Anlagen reinigt oder abspritzt.

24. - § 5 Abs. 4 als Verantwortlicher eine Verunreinigung öffentlicher Anlagen nicht unverzüglich beseitigt,

25. - § 6 Abs. 1 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt sowie den Verkehrsraum über Gehwegen und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält,

26. - § 6 Abs. 2 Einfriedungen über eine Höhe von 0,90 m anlegt oder wachsen lässt oder nicht dafür Sorge trägt, dass das Sichtfeld nach beiden Seiten 15 m beträgt,

27. - § 6 Abs. 3 in öffentlichen Anlagen Anpflanzungen jeglicher Art vornimmt,

28. - § 7 Abs. 1 als Tierhalter Tiere nicht so hält, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird,

29. - § 7 Abs. 2 als Tierhalter oder mit der Führung oder Pflege beauftragte Personen nicht verhütet, dass sein Tier auf Straßen oder auf öffentlich zugänglichen Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt,

30. - § 7 Abs. 3 Hunde auf der Straße oder an allen öffentlich zugänglichen Orten innerhalb der geschlossenen bebauten Ortslage nicht an der Leine führt,

31. - § 7 Abs. 4 zulässt, dass sein Tier Straßen und Anlagen verunreinigt und bei Verunreinigung die Verpflichtung zur Säuberung nicht erfüllt,

32. - § 7 Abs. 5 herrenlose Tiere füttert und Futter oder Lebensmittel auf Flächen nach § 1 auslegt,

33. - § 8 Abs. 1 ohne Erlaubnis der Verwaltungsgemeinschaft Oster-, Lager- und andere offene Feuer anlegt, unterhält oder flämmt,

34. - § 8 Abs. 2 als erwachsene Person ein zugelassenes offenes Feuer im Freien nicht dauernd beaufsichtigt oder die Feuerstelle vor verlassen nicht ablöscht,

35. - § 9 Abs. 1 als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht, oder diese beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder erneuert,

36. - § 9 Abs. 2 - 6 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet, die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummern nicht beachtet, die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt, oder ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist,

37. - § 10 wer Eisflächen von öffentlichen Gewässern im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden

§ 13

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Hecklingen tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Salzlandkreis in Kraft.

(2) Sie tritt zehn Jahre nach Ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Hecklingen, den 20.04.2009

gez. Kosche
Bürgermeister der
Träbergemeinde

(Siegel)